

Eingemeindungsvertrag

§ 1

Die Gemeinde Mailing wird mit Wirkung vom 01.07.1972 in die Stadt Ingolstadt eingegliedert.

§ 2

Die bisherigen Ortsbezeichnungen "Feldkirchen" und "Mailing" bleiben erhalten. Als Stadtteile der Stadt Ingolstadt führen die ehemaligen Gemeindeteile Feldkirchen und Mailing die Bezeichnung "Ingolstadt-Feldkirchen" und "Ingolstadt-Mailing".

§ 3

Die Stadt Ingolstadt tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem 01.01.1972 in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Mailing ein.

§ 4

Die Bürger der Gemeinde Mailing werden mit der Umgliederung Bürger der Stadt Ingolstadt. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Mailing haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ingolstadt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Bis zur nächsten regelmäßigen Stadtratswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Mailing im Stadtrat der Stadt Ingolstadt entsprechend der im 1. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (Änderung des Art. 66 der Gemeindeordnung) vorgesehenen Regelung vertreten.

§ 6

(1) Sämtliche Bedienstete der Gemeinde Mailing (Beamte, Angestellte und Arbeiter) werden von der Stadt Ingolstadt ohne Unterbrechung

ihrer Dienstzeit mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis zu den gleichen Bedingungen übernommen und weiterbeschäftigt, wie sie für die Bediensteten der Gemeinde Mailing im Zeitpunkt der Eingliederung bestanden haben. Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, in ihrem Stellenplan entsprechende Planstellen zu schaffen. Den übernommenen Bediensteten darf infolge der Eingliederung der Gemeinde Mailing ein finanzieller Nachteil nicht entstehen.

(2) Bei der Besetzung der Stellen der Kindergärtnerinnen des gemeindlichen Kindergartens hat der jeweilige Stadtpfarrer von St. Martin ein Mitberatungsrecht.

§ 7

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Mailing außer Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Ingolstadt in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bezüglich der Hausmüllabfuhr verbleibt es bis zur Übernahme der Müllabfuhr durch die Stadt Ingolstadt bei der bisherigen Regelung¹.

(3) Die Satzung über die Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz vom 16.06.1961² in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 07.09.1967 und 25.01.1968 und der Bekanntmachung vom 10.06.1969 wird für die Beitragspflicht bezüglich der Straßenbaumaßnahmen 1971 (Ring-, Haydn-, Gluck- und Léharstraße) angewendet. Dabei werden die gern. Beschluß des Gemeinderats Mailing festgesetzten Abrechnungssätze in Ansatz gebracht.

(4) Der Bebauungsplan "Am Seitweg" wird in Weiterbearbeitung der Pläne des Architekten Törmer fortgeführt.

(5) Die Jagdgenossenschaft Mailing bleibt erhalten. Das Jagdrevier bleibt unverändert.

§ 8

Die Freiwillige Feuerwehr Mailing bleibt als Verein erhalten. Sie wird organisatorisch in die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt eingegliedert.

¹ Seit 01.01.1977 gelten die Satzungen Nr. 110 und 111 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

² Aufgehoben durch Satzung vom 27.11.1975 (AM Nr. 28 vom 10.07.1976).

§ 9

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, folgende Baumaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Mailing bis spätestens Ende 1976 durchzuführen:

1. Errichtung eines Sportheimes und eines zweiten Spielfeldes (s. auch § 11 Abs. 2);
2. Errichtung eines Friedhofes an der Auenstraße (s. auch § 13);
3. Errichtung eines Kinderspielplatzes mit Grünanlage an der Regensburger Straße;
4. Ausbau der Donau- und Pionierstraße sowie eines Fußweges zur künftigen Fußgängerbrücke über die Donau.
5. Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die bestehenden und künftigen Wohngebiete der Gemeinde Mailing als solche zu erhalten und vor Luftverschmutzungen und Lärmbelästigungen zu schützen.

Bei der Inbetriebnahme der geplanten Müllverbrennungsanlage auf dem südöstlichen Gemeindegebiet darf die An- und Abfuhr von Müllprodukten nach Möglichkeit nicht über die Ortsteile Mailing und Feldkirchen erfolgen.

§ 10

Die Gemeinde Mailing hat der Pfarrgemeinde St. Martin einen Zuschuß in Höhe von 50 % der laufenden sächlichen Kosten der Gemeinde- und Pfarrbücherei, die gemeinsam betrieben wird, zugesagt. In diese Verpflichtung tritt die Stadt Ingolstadt ein.

§ 11

- (1) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, dem TSV Mailing-Feldkirchen die Benutzung der Schulturnhalle weiter kostenlos zu gestatten.
- (2) Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, einen Betrag in Höhe der bisherigen Kreisumlage, nämlich 400.000 DM Eigenmittel jährlich zur Erstellung der in § 9 genannten Anlagen und Einrichtungen zu verwenden, und zwar so lange, bis diese fertiggestellt sind.

(3) Die Stadt verpflichtet sich weiterhin, Omnibuswartehäuschen und Ruhebänke, letztere in den gemeindlichen Grünanlagen, nach Bedarf aufzustellen.

(4) Die Stadt erhält den Kindergarten als gemeindliche Einrichtung vornehmlich für die Bürger der Gemeinde Mailing. Die bisherigen Sätze für die Benutzung des Kindergartens werden auf einen Zeitraum von fünf Jahren beibehalten. Eine Änderung ist innerhalb dieses Zeitraumes nur in dem Maße möglich, als sich die Höhe der Beamtengehälter ändert.

§ 12

Die Stadt Ingolstadt verpflichtet sich, die Schulsprengelteilung im Gebiet der Gemeinde Mailing so zu regeln, daß die dortige Schule als Grund- und Teilhauptschule nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleibt.

§ 13

Die beiden kirchlichen Friedhöfe und die Ehrenhaine werden von der Stadt in Pflege genommen. Nach dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist die Errichtung eines gemeindlichen Friedhofs vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Grundstücke sind von der Gemeinde Mailing erworben. Die Stadt wird diesen Friedhof ausbauen.

§ 14

Bezüglich der Hausschlachtungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung der Gemeinde Mailing.

§ 15

Für den Winterdienst im Bereich der Gemeinde Mailing wird das gemeindeeigene Fahrzeug übernommen und in den Straßen des Gemeindegebiets zur Verfügung gestellt. Dabei wird auf einen sinnvollen Einsatz der hiermit bisher

befäßen Dienstkräfte der Gemeinde Mailing Bedacht genommen.

§ 16

Bis zum Wirksamwerden dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsteile, Rechtshandlungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

§ 17

(1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich der Vorschrift des § 16 mit der Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Mailing in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Eingliederung der Gemeinde Mailing in die Stadt Ingolstadt in Kraft.